

## **Geplantes Flurbereinigungsverfahren Butzbach-Fauerbach VF 2616**

**Gz.: 23.1-BD-05-26-16-01-B-0001#004**

### **Niederschrift zur Aufklärungsversammlung**

Im geplanten Flurbereinigungsverfahren Butzbach-Fauerbach hat am 30.11.2021 die Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz stattgefunden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden durch öffentliche Bekanntmachung in den Städten Butzbach, Münzenberg, Usingen und den Gemeinden Langgöns, Rockenberg, Ober-Mörlen und Waldsolms zu der Veranstaltung eingeladen.

Die Veranstaltung erfolgte wegen der Covid-19-Pandemie unter Einhaltung des Hygienekonzepts.

Zu der Aufklärungsversammlung haben die in der beiliegenden Anwesenheitsliste eingetragenen Personen (insgesamt 33) teilgenommen.

Von der Stadt Butzbach sind erschienen:

Herr Merle (Bürgermeister)

Frau Morkel (Fachgebietsleitung Landwirtschaft, Forsten Natur und Umwelt)

Herr Oehlenschläger (Fachgebietsleitung Tief-, Straßen- und Wegebau)

Seitens Amt für Bodenmanagement nahmen teil:

Herr Höhn (Verfahrensleiter)

Frau Engel (Sachbearbeiterin Bodenordnung)

Frau Schröder (Sachbearbeiterin Landschaftsentwicklung)

Frau Liebert (Technische Oberinspektorin)

Frau Roschy (Studentin)

Herr Höhn schließt sich den Begrüßungsworten des Bürgermeisters Herrn Merle an und eröffnet um 19:15 Uhr die Versammlung. Er erläutert kurz den Zweck des Termins und stellt das Amt für Bodenmanagement Büdingen mit seinen Zuständigkeitsbereichen und die Organisation der Flurbereinigungsbehörde vor.

Anschließend erklärt er den Anlass des heutigen Termins, wobei umfangreich informiert wird über Aufgaben, Ablauf, voraussichtliche Kosten und Ziele des Verfahrens. Ebenso werden die Besonderheiten des § 86 Flurbereinigungsgesetz herausgestellt.

Ausgangspunkt für die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 FlurbG ist der Antrag der Stadt Butzbach vom 18.09.2019 zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich des Fauerbachs.

Das Amt für Bodenmanagement überprüft vor der eigentlichen Einleitung die Umsetzbarkeit eines solchen Verfahrens. Ein Bestandteil dieser Überprüfung ist der heutige Termin. Denn bevor ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet wird „[...] sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer [...] über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.“ (§ 5 Abs. 1 FlurbG). Herr Höhn erläutert in diesem Zusammenhang auch, was im Allgemeinen unter einem Flurbereinigungsverfahren zu verstehen ist. Anschließend berichtet er über den aktuellen Stand und von diversen Fachgesprächen mit der Stadt Butzbach, verschiedenen Fachbehörden und anderen wichtigen Organen. Auch von der Informationsveranstaltung über die WRRL, welche im Voraus zu der Aufklärungsversammlung stattgefunden hat, wird berichtet. Darüber hinaus zeigt Herr Höhn die Ziele des geplanten Flurbereinigungsverfahrens auf, welche neben der Verbesserung der Agrarstruktur (z. B. Neuordnung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Verbesserung Wegenetz) vor allem in der Auflösung von bestehenden Landnutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Wasserwirtschaft bestehen. In diesem Zusammenhang wird das Planungsvorhaben über die teilweise Veschwenkung des Fauerbachs vorgestellt. Auch die aus den Maßnahmen resultierenden Vorteile für alle Beteiligten werden im Vortrag vorgestellt. Im weiteren Verlauf werden die Akteure eines Flurbereinigungsverfahrens aufgezeigt und von Frau Engel der generelle Ablauf eines solchen Verfahrens vorgestellt. Anschließend erklärt Herr Höhn die Abfindungsgrundsätze, die den Rahmen für die Neuzuteilung schaffen. Er erläutert wie sich die Kosten im Flurbereinigungsverfahren zusammensetzen und die Rechtsmittel, die bei Verwaltungsakten zur Verfügung stehen. Den Teilnehmern entstehen im Verfahren keine Kosten, die Stadt Butzbach als Maßnahmenträger, hat bereits die Übernahme der Kosten zugesichert. Diese gilt für die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einhergehenden Maßnahmen. Explizit wird ausgeführt, dass auch weitere Maßnahmen umgesetzt werden können, die hier entstehenden (ebenfalls förderfähigen Kosten) sind in einem solchen Fall von der Teilnehmergeinschaft zu tragen. Solche Maßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Anhand einer Karte wird das geplante Verfahrensgebiet mit einer aktuellen Größe von 321 ha und ca.180 Eigentümern vorgestellt. Aufgrund im Termin gestellter Fragen und Anregungen wird die Flurbereinigungsbehörde die Abgrenzung noch einmal prüfen und gegebenenfalls kleinere Änderungen vornehmen. Es wird ausdrücklich betont, dass auch während des Flurbereinigungsverfahrens die Änderung der Gebietsabgrenzung weiterhin möglich ist, sofern der Bedarf festgestellt, begründet und die Finanzierung für hinzukommende Maßnahmen gesichert ist.

Im Hinblick auf den weiteren Verfahrensablauf werden die nächsten anstehenden Termine und Verfahrensschritte genannt.

Hieran anschließend wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausreichend Gelegenheit gegeben Fragen zu stellen und sich über verteilt im Raum aufgehängte Karten (Acker-/Grünlandnutzung, vorläufige Gebietsabgrenzung, Verschwenkung des Fauerbachs) ein Bild von dem geplanten Verfahrensgebiet sowie vom Planungsvorhaben der Gewässerverschwenkung zu machen.

Es werden sowohl während des Vortrags als auch im Nachgang allgemeine Verständnisfragen zum Flurbereinigungsverfahren gestellt, wobei sich ein Hauptaugenmerk auf die Verfahrensgebietsabgrenzung bezieht. Des Weiteren werden die Vorgehensweise der Wertermittlung dargestellt und erklärt, und wie die Zuteilung gemäß Abfindungsgrundsätzen nach Auswertung der Abfindungswunschgespräche erfolgt. Ebenso wird über die Aufstellung des Wege- und Gewässerplans und des Flurbereinigungsplans informiert. Zudem werden Fragen zur Ausgestaltung des Uferrandstreifens und zu der Kompensation von möglicherweise entfallenden Erdwegen beantwortet.

Nachdem alle Fragen beantwortet sind, beendet der Verfahrensleiter Herr Höhn die Veranstaltung und bedankt sich bei allen Anwesenden.

Das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer an dem Flurbereinigungsverfahren wird festgestellt, sodass die Voraussetzungen zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens erfüllt sind.

Der Termin wird um 22.15 Uhr geschlossen.

Gez. Höhn